

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.
Kaiserstr. 74 • 55116 Mainz

55116 Mainz • Kaiserstr. 74
Telefon (06131) 2 86 45 51
Telefax (06131) 2 86 45 8
E-Mail: sdw@schutzverband-deutscher-wein.de
www.schutzverband-deutscher-wein.de

Mainz, den 02.06.2025

Sind alkoholfreie aromatisierte Getränke auf Basis entalkoholisierten Weins mit § 26 Abs. 2 WeinG vereinbar, und sollte der Schutzverband dagegen vorgehen?

Der Arbeitskreis der lebensmittelchemischen Sachverständigen (ALS) hat sich mit der Frage befasst, ob alkoholfreie aromatisierte Getränke auf Basis entalkoholisierten Weins zulässig sind, die auf Grund des zugesetzten Aromas sensorisch grundsätzlich mit entalkoholisiertem Wein verwechselbar sind. In seiner Stellungnahme Nr. 2024/23 vertritt der ALS die Auffassung, dass solche Getränke nach § 26 Abs. 2 WeinG nicht verarbeitet, in Verkehr gebracht oder eingeführt werden können, wenn sie mit Erzeugnissen des Weinrechts verwechselt werden können. Dies sei insbesondere der Fall, wenn eine Aromatisierung die Weinaromatik unterstütze.

§ 26 Abs. 2 WeinG ist jedoch keine taugliche Grundlage, um das Inverkehrbringen solcher Getränke zu untersagen:

1. § 26 Abs. 2 WeinG verbietet es unter anderem, Getränke zu verarbeiten, in Verkehr zu bringen oder einzuführen, die mit Erzeugnissen verwechselt werden können, ohne Erzeugnisse zu sein. „Erzeugnisse“ sind dabei Erzeugnisse im Sinne des deutschen Weinrechts, wie sie in § 2 Nr. 1 WeinG aufgeführt sind, also auch

„Erzeugnisse des Weinbaus“ im Sinne der VO (EU) Nr. 1308/2013. „Entalkoholisierter Wein“ ist ein Erzeugnis im Sinne von Anhang VII Teil II VO (EU) Nr. 1308/2013, so dass § 26 Abs. 2 WeinG erst einmal anwendbar erscheint.

2. Das Unionsrecht kennt nur kennzeichnungsrechtliche Vorschriften zum Schutz von Erzeugnissen im Sinne des Unionsrechts: Art. 78 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt, dass die Angabe „Wein“ nur dann verwendet werden darf, wenn die Voraussetzungen nach Anhang VII der Verordnung (in dessen Abschnitt II die Erzeugnisse im Sinne des Unionsweinrechts aufgeführt sind) erfüllt sind. Es gibt unionsrechtlich also einen Kennzeichnungsschutz für die in Art. 78 Abs. 1 der Verordnung genannten Begriffe. Ein ausdrückliches unionsrechtliches Nachahmungsverbot gibt es dagegen nicht.

Im Lebensmittelrecht verbietet Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) irreführende Angaben zu Lebensmitteln. Art. 7 Abs. 1 d) LMIV verbietet es, bei Lebensmitteln, bei denen eine von Natur aus vorhandene oder normalerweise verwendete Zutat ersetzt wurde, irreführend auf das Vorhandensein einer solchen Zutat zu verweisen. Art. 17 Abs. 5 LMIV verweist auf Anhang VI, in dessen Teil A Nr. 4 näher geregelt ist, durch welche Zusatzangaben zu erläutern ist, dass bestimmte Zutaten, die Verbraucher üblicherweise erwarten oder die von Natur aus vorhanden sind, nicht im Produkt enthalten sind.

Der Unionsgesetzgeber löst den Fall „imitierter“ Lebensmittel also sowohl im Weinrecht als auch im Lebensmittelkennzeichnungsrecht durch Kennzeichnungspflichten und nicht durch Herstellungsverbote. Die Kennzeichnung ist – im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips – stets das mildere Mittel.

3. Aus § 26 Abs. 2 WeinG lässt sich kein Verbot aromatisierter alkoholfreier Getränke auf Basis entalkoholisierten Weins herleiten:

- a) Entalkoholisierte Weine sind erst seit der Ergänzung der VO (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verordnung 2021/2117 in den Kreis der „Erzeugnisse“ im Sinne des Unions-Weinrechts aufgenommen worden. Zuvor zählt der „alkoholfreie Wein“, der im nationalen Recht in § 47 Abs. 1 WeinVO geregelt

war, nicht als Erzeugnis im Sinne des Unions-Weinrechts, sondern er wurde in der WeinVO aufgrund der Ermächtigung aus § 26 Abs. 3 WeinG gesondert zugelassen.

- b) Diese historische Entwicklung ist für die hier zu entscheidende Frage bedeutsam, ob aromatisierte alkoholfreie Getränke, die aus entalkoholisiertem Wein mit weinähnlichen Aromen hergestellt werden, unter das Verbot des § 26 Abs. 2 WeinG fallen können:

(1) Bis zur Einbeziehung der alkoholfreien/entalkoholisierten Weine in den Kreis der „Erzeugnisse“ im Sinne des EU-Weinrechts war die Herstellung eines solchen Getränks unproblematisch, solange sich aus der Etikettierung klar und deutlich ergab, dass es sich *nicht* um einen alkoholfreien/entalkoholisierten Wein handelt. Das Lebensmittelrecht kennt kein generelles Verbot, Lebensmittel nachzumachen, sondern es kommt darauf an, ob die Gesamtausstattung unter Einbeziehung der Informationen zum Lebensmittel irreführend ist. Produkte, die aus alkoholfreiem Wein mit entsprechendem Aroma hergestellt wurden, gab es bereits vor Erlass der VO (EU) 2021/2117.

(2) Die Rechtsänderung, die durch die VO (EU) 2021/2117 eingetreten ist, weil entalkoholisierte Wein dadurch zu „Erzeugnissen“ im Sinne des EU-Weinrechts wurden, hätte dann von einem Tag auf den anderen zu einem Verbot nach § 26 Abs. 2 WeinG geführt, ohne dass erkennbar wird, weshalb ein solcher Schritt notwendig gewesen wäre. Das Verbot erscheint daher unverhältnismäßig, und das gleich unter mehreren Gesichtspunkten:

(a) In der Kommentierung zu § 26 WeinG heißt es, in der Vorschrift gehe es darum, Getränke zu verbieten, die ihrer *Beschaffenheit* nach mit Erzeugnissen verwechselbar sind, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe (Boch in Sosnitzer/Meisterernst, § 26 WeinG RNr. 30). Das Nachahmungsverbot gelte ohne Rücksicht darauf, ob sich aus der Etikettierung des Produkts ergebe, dass es

sich nicht um ein Erzeugnis handle (Boch a.a.O. RNr. 27). Im allgemeinen Lebensmittelrecht gibt es kein solches Verbot, sondern dort ergibt sich allenfalls aus dem Gesamteindruck eines Produkts, ob es irreführend im Sinne von Art. 7 LMIV ist oder nicht. Diesen Gesamteindruck können Zusatzangaben (z.B. nach Art. 17 LMIV) beseitigen. Die entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften sind dabei das mildere Mittel, um im Rahmen einer verhältnismäßigen Regelung den Verbraucherschutz in gleichem Maße zu erreichen.

- (b) Daraus folgt, dass Verbraucherschutz in der Regel kein absolutes Nachahmungsverbot unabhängig von den Informationen auf dem Etikett rechtfertigt, sondern dass Verbraucherschutz vorrangig durch Verbraucherinformation zu erreichen ist. Erst dann, wenn der Eindruck, den ein Lebensmittel aufgrund seiner Zusammensetzung vermittelt, nicht mehr durch zusätzliche Informationen korrigiert werden kann, so dass ein durchschnittlich interessierter und informierter Verbraucher trotz dieser Information eine fehlerhafte Vorstellung vom Produkt hat, ist die Gesamtaufmachung irreführend, und *daraus* folgt dann das Verkehrsverbot.
- (c) Weiterer Schutzzweck des § 26 Abs. 2 WeinG könnte allenfalls der Schutz der Weinerzeuger sein, die durch strenge Herstellungsvorschriften bei der Herstellung von Erzeugnissen gebunden sind und daher nicht der Konkurrenz von Ersatzprodukten ausgesetzt werden sollen, die mit billigeren, im Weinrecht nicht zugelassenen Zutaten hergestellt werden (so Hieronimi in § 9 WeinG 1930, 2. Auflage, § 9 Anm. 1). Dieser Schutz ist historisch begründet: § 26 Abs. 2 WeinG, der es verbietet, Getränke in Verkehr zu bringen, die mit „Erzeugnissen“ verwechselbar sind, geht zurück auf Vorgängervorschriften in den Weingesetzen von 1982, 1969 und 1930, in denen es jeweils verboten wurde, *Wein* nachzumachen. In § 26 Abs. 2 WeinG 1994 wurde dies dann auf den Schutz von *Erzeugnissen* im Sinne des § 2 WeinG ausgedehnt.

Diesen historischen Schutzzweck müsste man dann aber auch bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals, ob ein Getränk mit einem Erzeugnis verwechselbar ist, berücksichtigen.

In der Kommentierung von Boch, a.a.O. RNr. 30, heißt es dazu:

„Allerdings muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Möglichkeit zu Verwechslungen die Anwendung des Verbots nach Abs. 2 rechtfertigt. So kann ein roter Kirschsafft wegen möglicher Verwechslungsgefahr mit Rotwein nicht allein wegen dieser Farbe dem Verbot des Abs. 2 unterliegen. Der Begriff Verwechseln ist ebenso wie der Begriff irreführend in § 25 ein Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungssätze, vergleichbarer Regelungen und dem Schutzzweck der Vorschrift anzuwenden ist.“

- (d) Aromatisierte alkoholfreie Getränke auf Basis entalkoholisierten Weins bestehen überwiegend, wenn nicht fast ausschließlich aus entalkoholisiertem Wein. Der Hauptbestandteil des Getränks ist also entalkoholisierte Wein (dessen Anteil nach den bezeichnungsrechtlichen Vorschriften mengenmäßig anzugeben ist, Art. 22 Abs. 1 a) LMIV), so dass auf diese Weise kein Wettbewerbsvorteil entsteht. Der Unterschied zum entalkoholisierten Wein besteht vielmehr allein in der Aromatisierung, also in der geschmacklichen Veränderung. Aus der Bezeichnung des Lebensmittels ergibt sich jedoch, dass es sich um ein aromatisiertes Produkt handelt.

Die Aromatisierung selbst ist jedoch zugelassen; nur dann, wenn ein Wein-Aroma verwendet wird, soll dies gegen § 26 Abs. 2 WeinG verstoßen. Würde dagegen statt eines Aromas, das nach Wein schmeckt, ein ganz anderes Aroma verwendet, bestünde kein Zweifel daran, dass das Produkt zulässiger Weise hergestellt wäre. Warum das Produkt unzulässig sein soll, wenn sich zwar aus der Ausstattung ergibt, dass es aromatisiert ist, nun aber kein weinfremdes, sondern ein weineigenes Aroma verwendet wurde, ist nicht zu erklären, und dies ist auch nicht mit Wettbewerbsinteressen zu rechtfertigen.

4. Ein Verbot aromatisierter alkoholfreier Getränke, die aus entalkoholisiertem Wein hergestellt werden, ist unverhältnismäßig, weil es für den Verbraucherschutz nicht erforderlich ist. Zum Schutz der Weinerzeuger ist es ebenfalls nicht erforderlich. Daher sollten aromatisierte alkoholfreie Getränke auf Basis entalkoholisierten Weins nicht beanstandet werden. Die entgegenstehende Beurteilung des ALS im Beschluss zur Stellungnahme 2024/23 ist nicht überzeugend. Der Schutzverband wird aus diesem Grund gegen solche Produkte nicht vorgehen. Diese Stellungnahme ist mit dem Beirat des Schutzverbands abgestimmt.

Rechtsanwalt Dr. Eichele